

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingesessenen Bürgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besitzen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeinräthe und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindgüter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmänner wählen die Mitglieder der Kantonstagsatzung und machen die Vorschläge für die Distrikts- und Kantonsräthe. Die Wahlmänner bleiben 3 Jahr im Amt und werden durch die Gemeinden entschädigt.

A b ä n d e r u n g d e r C a n t o n s v e r f a s s u n g . Die Cantonsorganisation ist für den Fall hin berechnet worden, wenn die Vereinigung der Cantone Schaffhausen und Thurgau Fortdauer haben sollte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umständen angemessene Abänderung zu treffen, wenn beyde vereinigte Cantone wieder getrennt werden würden. — Die Cantonsorganisation ist ferner auf das Bedürfnis berechnet, im Verfolg die Verwaltung der Justizpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu verbinden, und beyde zusammen den gleichen in dem 2ten Titel des Verfassungsentwurfs aufgestellten Behörden zu übertragen. — Wenn aber die Verwaltung der Justizpflege auch in der Zukunft von der übrigen Verwaltung getrennt bleiben würde, so soll in Rücksicht auf die ungleiche Größe der Distrikte und der Verhältnisse der aufgestellten Distriktsbehörden zu diesen, eine den Umständen und den Geschäften angemessene Abänderung statt haben. — Jegliche im Verfolg vorzunehmende Organisationsabänderung soll indeß nicht anders statt haben können, als insofern solche von dem Cantonsrath der Kantontagsatzung vorgelegt, von dieser genehmigt und von der allgemeinen Tagsatzung bestätigt werden.

Z u s å h e . — Die nähere Bestimmung über das Verhältniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Kompetenzen der Cantonsverwaltungs- und der Justizbehörden in Zuchtpolizeysachen, wird auf den Fall hin, wenn beyde Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überlassen. Alle bey den Berichtigungen der Verwaltungs-Behörden sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädniße der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsatzung sind auf 10 Fr. Taggeld bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Einverständnisse mit dem Volk, Rath beschlossen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vom 20. May letzthin, daß die in dem Knonauischen Urbar von 1534 enthaltenen Vogtsteuern als hinlänglich beurkundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofstättzins von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanden, als wahre Bodenzins entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschossenen der zürcherischen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen bey Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Ansöderung auf rechtmäßige Unterpfande hoffe, und begehren, falls ferner auf der Errichtung derselben beharret würde, diese Sache vor den competirlichen Richter zu bringen.

Es ist mithin hier entweder um das Abstellen von der Vogtsteuer selbst, oder aber um die Verweisung an den Richter zu thun.

Auf jenes erstere könnte aber die Finanz-Commission um so weniger anrathen, als durch die neuen Andringen der pflichtigen Gemeinden die Gründe keineswegs entkräftet werden, welche in dem ersten Gutachten für die Rechtmäßigkeit dieser Abrichtung sind angeführt worden. Was jetzt dagegen eingewendet werden soll, ist weiter nichts als Verdächtigungen und Vermuthungen. Noch immer soll und muß also der Urbar von 1534 als ein rechtskräftiger Titel angesehen werden, und er wird es so lange bleiben, bis er, was aber keineswegs eintreffen wird, durch Urtheile und Recht kann ungültig erklärt werden. Wenn es nun in dem Verein von Knonau heist: daß die Vogtsteuer gemeiniglich auf allen Gütern statt; wenn derselbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof zu Knonau klar beweist, daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinsen sind; so glaubte Ihre Finanzcommission B. G. ihre Pflicht gegen den Staat hintanzusezen, wenn sie Ihnen anrathen würde, Ihren früheren Beschluß zurückzunehmen und den pflichtigen diese unverändlich verschriebene als einen wahren Bodenzins an-

zusehende Leistung nachzulassen. Sie trägt daher ein, mithig darauf an, daß in das Begehren der Petenten nicht eingetreten werde.

Eine andere Bewandtniß aber hat es mit der in der genannten Vorstellung abschlägigen Fälls anbegehrten Verweisung ans Recht, die eine Art von Rechtsvor- schlagung ausmacht. Gegen dieses Begehren ist nichts einzubinden, und wenn die Petenten sich wirklich getrauen sollten, das Recht anzutreten, so wird die zürcherche Verw. Kammer die Rechte des Staates wohl zu vertheidigen wissen. Ubrigens aber bedurfte es hiezu weder einer Anzeige an den gesetzgeb. Rath, noch einer Einwilligung von seiner Seite. Der Vollz. Beschlus vom 13. Jun. d. J. ertheilte den Petenten, so wie allen Bürgern, die Bodenzinsgerechtigkeiten bestreiten wollten, das Recht, dagegen aufzutreten, und von diesem Recht mögen auch die Petenten Gebrauch machen. Freylich schreibt dann eben dieser Beschlus denjenigen, welche in Rechten wollen, gewisse Obliegenheiten vor, die ihnen wahrscheinlich lästig vorkommen, und denen auszuweichen, die Petenten sich vielleicht entschlossen haben mögen, geradezu vor die Gesetzgebung zu fehren. Ohne Zweifel aber werden Sie B. G. hier keine Ausnahme machen, sondern lediglich dem Geschäfte seinen gesetzlichen Gang lassen wollen.

Nach dem Dafürhalten Ihrer Finanz-Commission wäre also folgender, dem Vollz. Rath mitzutheilender Beschlus zu nehmen: „Dass der gesetzg. Rath in das wiederholte Nachlassbegehren der genannten Gemeinden nicht eintreten könne, sondern dass es noch ferner bei dem Beschlus vom 20. May sein Gewenden haben solle, den Petenten aber frey stehe, wegen der von ihnen bestrittenen Vogtsteuergerechtigkeit, nach Inhalt der darum vorhandenen Gesetze und Beschlüsse in Rechten aufzutreten.

Der Decretsvorschlag wegen der Heurathsbewilligung des B. Peter Ry von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorb. Ehefrau, wird in neue Berathung genommen und alsdann zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 512).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz- Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. Juni übersandten Sie dem Vollz. Rath eine Petition derjenigen Bürger von Corcelles, C. Fryburg, welche mit der Gemeinde Peterlingen gemeinschaftliche Besitzungen haben und wünschen dieselben vertheilen zu dürfen, mit der Einladung, über diesen Gegenstand die nöthigen Berichte und allfällige Gegengründe der Gemeinde Peterlingen einzuziehen und Ihnen mitztheilen. Dem zufolge ward die

Petition von Corcelles der Verw. Kammer von Fryburg mit dem Auftrage zugesandt, sie der Gemeinde von Peterlingen zur Beantwortung vorzulegen. Diese aber zögerte so lange mit ihren Gegenklärungen, daß man ihr endlich einen Zwangstermin von 8 Tagen festsetzte, innerhalb welcher sie diesem Auftrage Genüge leisten sollte. Allein statt dessen erklärte sie, daß sie vor dem 1. Weinm. ihre Gegenbemerkungen nicht aussstellen könne. Hierauf reichten die Miteigentümer von Corcelles eine zweyte Petition vom 27. Jul. ein, worin sie ansuchen zu erkennen: Die Gemeinde Peterlingen seye anzusehen, als habe sie ihrem Begehren weder Antwort noch Oppositionen entgegen zu setzen, folglich die Sache ohne weiters untersucht und entschieden werden solle.

Der Vollz. Rath glaubte Ihnen B. G. diese Umstände bekannt machen und überlassen zu müssen, das Gußindende hierüber zu erkennen und zu verfügen, und beschränkt sich, Ihnen die diesfalls eingegangenen Schriften hiebei zu übersenden.

Es wird eine Buzchrift des obersten Gerichtshof verlesen, enthaltend sein Besinden über die ihm mitgetheilten Entwürfe einer verbesserten Einrichtung derselben, welcher für 8 Tage auf den Consulat gelegt wird.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Der B. Ex-Repräsentant Leonzi Wohler von Wohlen, Distr. Sarmenstorf, C. Baden, beschwert sich über die gesetzwidrigen Informalitäten, so b. y Bestimmung einer verhältnismässigen Entschädigung für die Entledigung von der Unterhaltung eines Zuchttiers und Zuchtschweins vorgefallen sind und die ihn von daher bedrohende enorme Kosten; da der Vollz. Rath nach der Sage des Petenten einseitig und übel berichtet, diese unsörmliche Machenschaft durch einen Beschlus vom 18. Juli letzthin sanctionirt hat, so schließt der Petent, daß von dem gesetzg. Rath nach vorhergegangener Untersuchung der Beschlus von dem Vollz. Rath aufgehoben, eine anderwärtige Schatzung durch unparteiische Männer erkennt oder, in Beseitigung der vorgegangenen Schatzung, dem Petent die angeregte Servitut der Unterhaltung der Zuchthiere wie vorher überlassen werden möchte. Wird an die Polizey-Commission gewiesen.

2. B. Jucker, Bürger, Arzt und Wundarzt althier, beschwert sich über ein von der hirsigen Polizey erhaltenes Verbot, seine medicinischen Droguen zum Verkauf seit hießen zu dürfen. Wird an die Polizey-Commission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)